

nicht folgen, sondern sich bedingen, gehen wir von der Textfrage aus und bezeichnen an unseren Beispielen den Fortschritt von der Beerschen zur Kollerschen Ausgabe.

Aus Fassung V, nach Ausgabe Beer S. 122:

*item man verpannet auch die wasser, di iren gank muessen haben, di allen lendern dient und es nimand wenden mag noch kan, als es got geordent hat. di sullent hinfur freistan, di nemlich schiffreich sein. denn alain von pruken wegen, das sol beleiben in der ordnung der zoll, als vor verordent ist. wo aber chain pruk ist über wasser, da soll man chainen zoll nemen noch geben.*

*wo aber sunst claine wasser sein, di sullen auch frei sein in aller welt. es ist laider darzuchomen, mocht man das ertreich zwingen und di wasser, man zwungs.*

*nu sechen wir wol, wie es got geordent hat, das beneiden wir und sein dawider. es solten schier unvernunftige tier uber uns rach schreien und rufen: frumen getrewen Cristen, nach aller vermanung, so vor stet, lasset euch zu herzen gen alles groß unrecht, werent, es ist an der zeit, ee got swerlich reche.*

---

druck für die Partner der Zwingherren liefert.) Das Verhältnis von Herrn und „gemeinem Mann“ ist aber nur ein Teil des Fischereirechtes. Dieses betrifft in den Quellen viel mehr das Verhältnis von Herrn und Herren, somit die Rechtsstellung von Lehnfishern, Dienstfishern, Pachtfishern, Fischerzünften usw. Die fischrechtliche Literatur war entsprechend dem von ihr übernommenen älteren Stand der allgemeinen Verfassungsgeschichte bis vor kurzem allzu sehr beherrscht von der romantischen Vorstellung einer — frei fischenden — Urfreiheit von Volksgenossen: eine für unser Thema so aufschlußreiche Arbeit wie der Aufsatz von F. Fleiner, Das Freianglerrecht im Aargau, in: Festschrift W. Merz (1928) S. 42—56, verwirrt durch die scheinbar klare Linie, welche sie von einem Fischrecht aller „Volksgenossen“, „aller Genossen des Stammes in den Flüssen der Heimat“ über Roncaglia und über ein für Deutschland problematisches Fischereiregal, dann über die Rechtsbücher bis zu den „individuellen“ Gerechtsamen des späten Mittelalters und der Neuzeit zog. Die in der allgemeinen Verfassungsgeschichte in den letzten Jahrzehnten durchgesetzte Überzeugung von der herrschaftlichen Natur schon des frühen Mittelalters ist für die Fischerei zur Geltung gebracht in dem leider als Fragment nachgelassenen Buch von E. Cahn, Das Recht der Binnenfischerei in der deutschen Kulturgeschichte von den Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hg. von E. Kaufmann (1956). Leider ist hier die verfassungsgeschichtlich schärfere, m. E. für die nötige Neubearbeitung des Gesamtthemas grundlegende Arbeit zwar zitiert, aber nur wenig verwertet: H. Goldschmidt, Eigentum und Eigentumsteilrechte (1920). Vgl. unten Anm. 123. Zur fischereigeschichtlichen Orientierung: W. Koch, Die Geschichte der Binnenfischerei von Mitteleuropa, in: Handbuch der Binnenfischerei Mitteleuropas, hg. von R. Demoll und H. N. Maier 4 (1925) 1—52. Herrn Koch in Karlsruhe verdanke ich freundliche Hinweise.